

## Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" und 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)"

**Ex-post-Evaluation** 

22. April 2024



### Einladung zur Rückmeldung

Die FINMA ist verpflichtet ihre bestehende Regulierung im Rahmen von Ex-post-Evaluationen periodisch zu prüfen. Ziel jeder Ex-post-Evaluation ist es, darüber zu entscheiden, ob eine Regulierung unverändert bestehen, angepasst oder aufgehoben werden soll. Die Ergebnisse und Erkenntnisse der Ex-post-Evaluation fliessen dann in den abschliessenden Ex-post-Evaluationsbericht ein, der publiziert wird.

2021 hat die FINMA ihre Offenlegungsanforderungen zu klimabezogenen Finanzrisiken für Banken und Versicherer der Aufsichtskategorien 1 und 2 mit den teilrevidierten FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" und 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)" in Kraft gesetzt. Nach nun bald drei abgeschlossenen Offenlegungszyklen sollen die geltenden Anforderungen evaluiert wird. Es kommt hinzu, dass es im Bereich der Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken zahlreiche nationale und internationale Entwicklungen für die FINMA zu berücksichtigen gibt.

Vor diesem Hintergrund laden wir Sie ein, uns Ihre gemachten Erfahrungen mit den Offenlegungsanforderungen mitzuteilen. Gerne können Sie dafür den angehängten Fragebogen ausfüllen, uns aber auch Aspekte, die darüber hinausgehen nennen.



# Fragen an Finanzinstitute im Anwendungsbereich der Rundschreiben

- 1. Welche generellen Auswirkungen hatte die Einführung der FINMA-Offenlegungsanforderungen für klimabezogene Finanzrisiken auf Ihr Finanzinstitut in den vergangenen drei Jahren?
- Welche drei der nachfolgend aufgeführten Bereiche haben die FINMA-Offenlegungsanforderungen (inkl. jährliches FINMA-Feedback) in Ihrem Finanzinstitut am meisten beeinflusst und inwiefern?
  - a. Die institutsweite Bestandsaufnahme / Identifikation von klimabezogenen Finanzrisiken.
  - Die Entwicklung und/oder Anwendung von Methoden und Metriken (qualitative / quantitative Methoden, Durchführung von Szenarioanalysen usw.):
    - i. für die Beurteilung von klimabezogenen Finanzrisiken
    - ii. in Bezug auf die Ziele für klimabezogene Finanzrisiken (Konkretisierung der Ziele und Messung der Zielerreichung anhand von Metriken)
  - Die Ausgestaltung der internen Governance für den Umgang mit klimabezogenen Finanzrisiken (Definition und Zuweisung von Aufgaben, Einrichtung Gremien, Berichterstattungen usw.)
  - d. Die Definition von Zielen bezüglich des Umgangs mit bzw. der Reduktion von klimabezogenen Finanzrisiken.
  - e. Die Ausgestaltung / Strukturierung der offengelegten Informationen.
  - f. Weitere?
- 3. Hat die Einführung der Offenlegungsanforderungen zu einem zusätzlichen Aufwand für Ihr Finanzinstitut geführt ("zusätzlich" im Vergleich zu freiwilligen Offenlegungen und sonstigen Offenlegungsanforderungen)? Falls ja, können Sie diesen Aufwand beziffern (Arbeitszeit, Beratungskosten usw.)?
- 4. Inwiefern haben die FINMA Anforderungen im Bereich der Klimarisiko-Offenlegung Ihre Rechts- bzw. Planungssicherheit in diesem Bereich erhöht?



### Fragen an alle Anderen

- Sind die offengelegten Informationen über die klimabezogenen Finanzrisiken der Institute:
  - a. in den einschlägigen Berichten leicht auffindbar?
  - b. konsistent, vergleichbar und zuverlässig? Falls nein, nennen Sie bitte entsprechende Beispiele.
- 2. Haben diese Informationen das Verständnis über die klimabezogenen Finanzrisiken des jeweiligen Finanzinstituts verbessert?
- 3. Hat die Verpflichtung zur Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Ihrer Einschätzung dazu geführt, dass sich die Finanzinstitute intensiver mit diesen Risiken auseinandersetzen?
- 4. Sehen Sie zusätzliche Wege, wie die FINMA künftig im Rahmen ihres Mandats die Transparenz über die Exponierung der Finanzinstitute gegenüber wesentlichen Klimarisiken verbessern könnte?



#### Informationen zur Ex-post-Evaluation

Gegenstand der FINMA-Rundschreiben 2016/1

Evaluation: "Offenlegung – Banken" und 2016/2 "Offenle-

gung - Versicherer (Public Disclosure)"

Einladung zur Rückmeldung: Interessenten und Interessentinnen sind ein-

geladen, Rückmeldung zu diesen Rundschreiben zu geben. Kritikpunkte sind vorzugsweise mit Praxisbeispielen und/oder Formulierungs-

vorschlägen zu konkretisieren.

Eingabefrist: 13. Mai 2024

Adresse für Rückmeldungen: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Miriam Schori Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern regulation@finma.ch

Form der Rückmeldungen: Rückmeldungen bitte in jedem Fall in

elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) einreichen.

Publikation der Rückmeldungen: Ohne gegenteilige Mitteilung geht die FINMA

davon aus, dass die entsprechenden Personen und Unternehmen mit einer Publikation ihrer Rückmeldung einverstanden sind. Nicht zur Veröffentlichung bestimmte Praxisbeispiele und quantitative Angaben sind zu kenn-

zeichnen.

Für Rückfragen: Miriam Schori

Tel. +41 (0)31 327 92 20 miriam.schori@finma.ch

Für Medienschaffende: Vinzenz Mathys

Tel. +41 (0)31 327 19 77 vinzenz.mathys@finma.ch